

## Protokoll

### **zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens vom 30. Januar 1974 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Republik Österreich  
und  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,

vom Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des am 30. Januar 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch das am 4. Juni 2012 in Wien unterzeichnete Protokoll, (im Folgenden als «Abkommen» bezeichnet) abzuschliessen,

haben Folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1**

Die Präambel des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft,

von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung, durch Steuerhinterziehung, -verkürzung, oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen,  
haben Folgendes vereinbart:»

#### **Artikel 2**

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«d) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»:

aa) in Österreich:

der Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter;

bb) in der Schweiz:

der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder sein bevollmächtigter Vertreter;»

2. Dem Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens werden folgende neuen Buchstaben f) und g) angefügt:

- «f) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Schiff, einem Luftfahrzeug oder einer Eisenbahn, es sei denn, das Schiff, das Luftfahrzeug oder die Eisenbahn wird ausschließlich zwischen Orten in einem Vertragsstaat betrieben und das Unternehmen, das das Schiff, das Luftfahrzeug oder die Eisenbahn betreibt, ist kein Unternehmen dieses Staates;
- g) bedeutet der Ausdruck «Vorsorgeeinrichtung» eines Vertragsstaates eine in einem Vertragsstaat gegründete Einrichtung oder Gestaltung, die unter den Steuergesetzen dieses Staates als separate Person gilt, die in diesem Vertragsstaat hinsichtlich der Einkünfte, die aus den in Ziffern (aa) oder (bb) beschriebenen Tätigkeiten bezogen werden, von der Besteuerung ausgenommen ist, und:
  - (aa) die ausschließlich zum Zweck der Verwaltung oder Auszahlung von Ruhestandsleistungen oder ähnlichen Leistungen an natürliche Personen errichtet und betrieben wird und die als solche von diesem Staat oder von einer seiner politischen Unterabteilungen reguliert wird, oder
  - (bb) die ausschließlich oder fast ausschließlich zur Anlage von Geldern zugunsten von Einrichtungen oder Gestaltungen gemäß Ziffer (aa) errichtet und betrieben wird.»

### **Artikel 3**

1. Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(4) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Bestehen Zweifel, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, in gegenseitigem Einvernehmen in Übereinstimmung mit Artikel 25 den Staat zu bestimmen, in dem die tatsächliche Geschäftsleitung der Person ausgeübt wird, und dabei alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen. Ohne ein solches Einvernehmen hat diese Person nur in dem Umfang und der Weise, die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart werden, Anspruch auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Steuerentlastungen oder -befreiungen.»

### **Artikel 4**

1. Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(4) Ist eine Person in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen tätig und schließt sie dabei gewöhnlich Verträge ab oder nimmt sie gewöhnlich die führende Rolle beim

Abschluss von Verträgen ein, die regelmäßig ohne wesentliche Änderung durch das Unternehmen abgeschlossen werden, und handelt es sich dabei um Verträge

- a) im Namen des Unternehmens, oder
- b) zur Übertragung des Eigentums an oder zur Gewährung des Nutzungsrechts für Vermögen, das diesem Unternehmen gehört oder für das es das Nutzungsrecht besitzt, oder
- c) zur Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen,

so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2, jedoch vorbehaltlich des Absatzes 5, so behandelt, als habe es in Bezug auf alle von dieser Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte in diesem Staat, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese feste Geschäftseinrichtung nach Absatz 3 nicht zu einer Betriebsstätte machen.»

2. Artikel 5 Absatz 5 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn die in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätige Person im erstgenannten Staat eine Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter ausübt und im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit für das Unternehmen tätig ist. Ist eine Person jedoch ausschließlich oder nahezu ausschließlich für ein oder mehrere Unternehmen tätig, mit dem oder denen sie eng verbunden ist, so gilt diese Person in Bezug auf dieses oder diese Unternehmen nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes.»

3. Artikel 5 Absatz 6 des Abkommens wird Absatz 7 und der folgende neue Absatz 6 wird eingefügt:

«(6) Im Sinne dieses Artikels ist eine Person oder ein Unternehmen mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge die Person oder das Unternehmen das Unternehmen beherrscht oder das Unternehmen die Person oder das Unternehmen beherrscht oder beide von denselben Personen oder Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt eine Person oder ein Unternehmen als mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn einer der beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 vom Hundert des wirtschaftlichen Eigentums am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine andere Person oder Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 vom Hundert des wirtschaftlichen Eigentums an der Person und dem Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.»

## **Artikel 5**

1. In Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens wird die Wortfolge «Seeschiffen oder Luftfahrzeugen» durch die Wortfolge «Schiffen, Luftfahrzeugen oder Eisenbahnen» ersetzt.

2. Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Abkommens werden aufgehoben und Absatz 4 wird der Absatz 2.

3. Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(2) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.»

## **Artikel 6**

Artikel 9 des Abkommens wird zu dessen Absatz 1 und der folgende neue Absatz 2 wird angefügt:

«(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet und entsprechend besteuert, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.»

## **Artikel 7**

Artikel 10 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

### **«Artikel 10**

#### *Dividenden*

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 nimmt der Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, die bezahlten Dividenden von der Besteuerung aus, wenn die nutzungsberechtigte Person:

- a) eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar über mindestens 10

vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Fusion, einer Spaltung oder einer ähnlichen Umstrukturierung, der die Anteile haltenden oder die Dividenden zahlenden Gesellschaft ergeben würden);

- b) eine Vorsorgeeinrichtung ist;
- c) die Nationalbank des anderen Vertragsstaates ist.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht dieses Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.»

## **Artikel 8**

Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.»

## **Artikel 9**

Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(4) Eine natürliche Person, die in Österreich ansässig war und in der Schweiz ansässig geworden ist, ist für Zwecke der im österreichischen Recht normierten Wegzugsbesteuerung des Privatvermögens wie eine natürliche Person zu behandeln, die ihre Ansässigkeit in einen EU-Mitgliedstaat verlagert, sofern in Österreich bei Wegzug eine Sicherheitsleistung durch Erlag von Geld, mittels einer gesetzliche Sicherheit bietenden Hypothek an einem in Österreich belegenen Grundstück, mittels einer Bankgarantie oder durch zahlungsfähige inländische Bürgen (§ 1357 Allgemeines

bürgerliches Gesetzbuch) geleistet wird. § 222 Abs. 2 Bundesabgabenordnung ist anzuwenden. Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten.»

## **Artikel 10**

Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeugs oder einer Eisenbahn im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.»

## **Artikel 11**

In Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens wird der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

«Dies gilt auch dann, wenn solche Vergütungen von einem Land, von einem Kanton, von einer Gemeinde, von einem Gemeindeverband oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten gewährt werden oder für Ruhegehälter, die von einem Sondervermögen gewährt werden, das von einem Vertragsstaat, von einem Land, von einem Kanton, von einer Gemeinde, von einem Gemeindeverband oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten errichtet wurde.»

## **Artikel 12**

Artikel 22 Absatz 3 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(3) Schiffe, Luftfahrzeuge und Eisenbahnen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe, Luftfahrzeuge oder Eisenbahnen dient, dürfen nur im Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.»

## **Artikel 13**

1. Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(2) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 15, 16 und 19 in der Schweiz besteuert werden dürfen (es sei denn, dass nach diesem Abkommen die Schweiz die Einkünfte nur besteuern darf, weil es sich auch um Einkünfte einer in der Schweiz ansässigen Person handelt), so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der

Schweiz bezogenen Einkünfte entfällt. Ungeachtet des ersten Satzes gilt Absatz 1 für Einkünfte nach Artikel 19, die für aktuelle Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen des Personals der Vertretungen der Schweiz in Österreich bezogen werden.»

2. Artikel 23 Absatz 3 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(3) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die nach Artikel 10 in Österreich besteuert werden dürfen (es sei denn, dass nach diesen Bestimmungen Österreich die Einkünfte nur besteuern darf, weil es sich auch um Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person handelt), so rechnet die Schweiz nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (die die allgemeinen Grundsätze dieser Bestimmung nicht berühren) auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Österreich stammen.»

3. Dem Artikel 23 des Abkommens wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

«(4) Absatz 1 gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, wenn der andere Vertragsstaat dieses Abkommen so anwendet, dass er diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt, oder Absatz 2 des Artikels 10 auf diese Einkünfte anwendet.»

## **Artikel 14**

Dem Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens wird folgender Satz angefügt:

«Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.»

## **Artikel 15**

1. Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt»

2. Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.»

## **Artikel 16**

Artikel 28 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

### **«Artikel 28**

#### *Beschränkung von Vergünstigungen*

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgebenden Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.»

## **Artikel 17**

Artikel 29 des Abkommens wird aufgehoben und die Artikel 30 und 31 des Abkommens werden zu Artikel 29 und 30.

## **Artikel 18**

1. Die Ziffer 1 des Schlussprotokolls zum Abkommen wird unnummeriert zur Ziffer 6.
2. Die Ziffern 2 und 3 des Schlussprotokolls zum Abkommen werden unnummeriert zu den Ziffern 9 und 10.
3. Die Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Abkommen wird unnummeriert zur Ziffer 12.
4. Die folgenden neuen Ziffern 1 bis 5 werden in das Schlussprotokoll zum Abkommen eingefügt:

«1. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g):

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck «Vorsorgeeinrichtung» folgende Einrichtungen sowie alle gleichen oder im Wesentlichen vergleichbare Einrichtungen

umfasst, die aufgrund von nach der Unterzeichnung des Protokolls erlassenen Gesetzen errichtet werden:

- a) in Österreich: Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, betriebliche Kollektivversicherungen im Sinne des § 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 und betriebliche Vorsorgekassen im Sinne des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, soweit diese Einrichtungen nach § 6 Körperschaftsteuergesetz 1988 steuerbefreit sind, sowie Pensionsinvestmentfonds im Rahmen der Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 1 lit. a Einkommenssteuergesetz 1988.
- b) in der Schweiz, Einrichtungen nach:
  - (i) dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
  - (ii) dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung,
  - (iii) dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
  - (iv) dem Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz,
  - (v) dem Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO,
  - (vi) dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, einschließlich der Vorsorgeeinrichtungen, die mit der beruflichen Vorsorge vergleichbare anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge anbieten sofern die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) erfüllt sind,
  - (vii) dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,
  - (viii) Artikel 89a Absätze 6 und 7 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907,
  - (ix) Artikel 331 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).
- c) Träger zur kollektiven Kapitalanlage, deren Anteile vollständig oder annähernd vollständig von Vorsorgeeinrichtungen im Sinn der Buchstaben a) und b) vorstehend gehalten werden.

## 2. Zu Artikel 5 Absatz 4:

Es besteht Einverständnis, dass im Fall verbundener Unternehmen keines dieser Unternehmen als Vertreterbetriebsstätte eines anderen verbundenen Unternehmens behandelt wird, wenn die jeweiligen – ohne dieses Einverständnis sonst zur Vertreterbetriebsstätte führenden – Funktionen durch Ansatz angemessener Verrechnungspreise, einschließlich eines diesem verbleibenden Gewinns, abgegolten werden.

## 3. Zu Artikel 10,11 und 12:

Nach dem Recht eines Vertragsstaats errichtete Personengesellschaften (Offene Gesellschaften, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften), die in diesem Staat ihre Geschäftsleitung haben, dürfen die in den Artikeln 10 Absatz 2, 11 und 12 des Abkommens vorgesehenen Entlastungen von den Steuern des anderen

Vertragsstaates beanspruchen, sofern mindestens drei Viertel der Gewinne der Gesellschaft Personen zustehen, die im erstgenannten Staat ansässig sind.

4. Zu Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a):

Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine Unmittelbarkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) auch dann vorliegt, wenn eine Beteiligung unmittelbar über eine Personengesellschaft gehalten wird, die im Staat der Personengesellschaft als transparent behandelt wird.

5. Zu Artikel 16:

Es besteht Einvernehmen, dass Vergütungen, die ein Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages sowie Auftrags in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer (Manager) oder Berater bezieht, nicht unter Artikel 16 fallen.»

5. Die folgenden neuen Ziffern 7 und 8 werden in das Schlussprotokoll zum Abkommen eingefügt:

«7. Zu den Artikeln 18 und 19:

- a) Es besteht Einvernehmen darüber, dass auf Leistungen aus der schweizerischen beruflichen Vorsorge Artikel 19 Anwendung findet, wenn der letzte Arbeitgeber vor dem Leistungsbezug ein in Artikel 19 genannter Vergütungsschuldner ist. In allen anderen Fällen fallen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, unter Artikel 18.
- b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der in den Artikeln 18 und 19 verwendete Begriff «Ruhegehälter» nicht nur periodische Zahlungen, sondern auch Kapitalleistungen einschließt.
- c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass schweizerische Einrichtungen für die Anwendung von Artikel 19 als Sondervermögen gelten, wenn sie ihrem Zweck nach der schweizerischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) für aktive oder ehemalige Bedienstete des öffentlichen Dienstes dienen unter Einschluss von Einrichtungen der Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge.
- d) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 19 Anwendung findet auf Vergütungen eines Vertragsstaates an Hinterbliebene einer Person, die diesem Vertragsstaat Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen im Sinne von Artikel 19 erbracht hat.

8. Zu Artikel 21:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person aus Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung – ungeachtet dessen, ob der Rentenempfänger im privatwirtschaftlichen Sektor oder im öffentlichen Dienst tätig war – unter Artikel 21 des Abkommens fallen.»

6. Die Ziffer 10 des Schlussprotokolls zum Abkommen wird zu deren Buchstabe a).

7. Dem neuen Buchstaben a) der Ziffer 10 des Schlussprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

«Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person vermutlich verwertbare Vermögenswerte im Ausland aufweist, im ersuchenden Vertragsstaat dagegen keine verwertbaren Vermögenswerte hat oder diese nicht zur vollständigen Begleichung der Forderung geführt haben.»

8. Der Ziffer 10 des Schlussprotokolls zum Abkommen werden folgende neue Buchstaben b) bis g) angefügt:

«b) Es besteht Einvernehmen, dass der ersuchte Staat den Steueranspruch des ersuchenden Staates wie einen eigenen Steueranspruch vollstreckt (Eigenanspruchsfiktion).

c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Ersuchen um Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steueransprüchen gemäß Artikel 26a folgende Angaben und Unterlagen umfasst:

- (i) Name, Vorname und Geburtsdatum der betroffenen Person;
- (ii) Besteuerungszeitraum, dessen Steuern Gegenstand des Ersuchens sind;
- (iii) Adresse der betroffenen Person im ersuchenden Vertragsstaat während des betroffenen Besteuerungszeitraums;
- (iv) Bestätigung der Ansässigkeit der betroffenen Person im ersuchenden Vertragsstaat während des betroffenen Besteuerungszeitraums;
- (v) Bestätigung, dass sich die Steueransprüche, um deren Vollstreckung ersucht wird, auf Vergütungen für unselbständige Arbeit beziehen, die die Person im ersuchten Vertragsstaat erzielt hat, und Name bzw. Firma sowie Adresse des vermuteten Arbeitgebers der betroffenen Person im ersuchten Vertragsstaat während des betroffenen Besteuerungszeitraums;
- (vi) Zusammensetzung der Steueransprüche, um deren Vollstreckung ersucht wird, sowie deren Aufteilung auf die betroffenen Steuerjahre;
- (vii) Sofern angefallen, Berechnung der Verzugs- bzw. Versäumniszinsen sowie deren Aufteilung auf die betroffenen Steuerjahre;
- (viii) Datum der Rechtskraft der Steueransprüche, um deren Vollstreckung ersucht wird, sowie Kopien der betreffenden Steuerveranlagungen oder -bescheide;
- (ix) Beschreibung der erfolglosen Bemühungen des ersuchenden Vertragsstaates zur Vollstreckung der Steueransprüche und Kopien der entsprechenden Schriftstücke einschließlich Nachweis der Zustellung der Zahlungsaufforderung, sei dies postalisch oder über das österreichische digitale Portal für Kommunikation in Steuersachen (FinanzOnline);
- (x) Name bzw. Firma und Adresse des vermuteten derzeitigen Arbeitgebers der betroffenen Person im ersuchten Vertragsstaat.

d) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die betroffene Person im Zeitpunkt des Ersuchens nicht mehr im ersuchenden Vertragsstaat ansässig sein muss.

e) Die Verfahrenskosten für das mit der Vollstreckung zusammenhängende Gerichts- und Schuldbetreibungsverfahren werden durch die Behörden des ersuchten Vertragsstaates der betroffenen Person auferlegt. Ist eine Überwälzung dieser Kosten auf die betroffene Person nicht möglich, trägt der ersuchende Vertragsstaat die anfallenden Verfahrenskosten.

f) Die zuständigen Behörden rechnen quartalsweise über die bei den einzelnen betroffenen Personen vollstreckten Steueransprüche ab und überweisen diese an die in den Ersuchen ausgewiesenen Stellen.

g) Konnte der ersuchte Vertragsstaat die Verfahrenskosten gemäß Buchstabe e) nicht auf die betroffene Person überwälzen, so verrechnet dessen zuständige Behörde diese Kosten in der Quartalsabrechnung nach Buchstabe f) mit den vollstreckten Steueransprüchen. Übersteigen die Kosten die im betreffenden Quartal vollstreckten Steueransprüche, so kann die zuständige Behörde die Differenz auf die nächste Quartalsabrechnung vortragen oder der im Ersuchen ausgewiesenen Stelle in Rechnung stellen.»

9. Die folgende neue Ziffer 11 wird in das Schlussprotokoll zum Abkommen angefügt:

«11. Auslegung des Abkommens:

Es wird davon ausgegangen, dass Bestimmungen des Abkommens, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Einkommen und Vermögen nachgebildet sind, generell die gleiche Bedeutung haben, wie sie im OECD-Kommentar ausgedrückt werden. Das Verständnis des vorigen Satzes gilt nicht für:

- a) sämtliche Anmerkungen zum OECD-Musterabkommen oder dem OECD-Musterkommentar durch einen der beiden Vertragsstaaten;
- b) jede anderslautende Auslegung im Schlussprotokoll;
- c) jede gegenteilige Auslegung in einer veröffentlichten Erläuterung eines der Vertragsstaaten, die der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats vor Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom [Datum] übermittelt worden ist;
- d) jede gegenteilige Auslegung, auf die sich die zuständigen Behörden nach Inkrafttreten des Abkommens geeinigt haben.

Der OECD-Kommentar in der jeweils geltenden Fassung stellt ein Auslegungsinstrument im Sinne des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge dar.»

## Artikel 19

1. In den Artikeln 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, und 31 (in der neuen Ordnung 30) des Abkommens wird das Wort «Vertragstaat» durch das Wort «Vertragsstaat» ersetzt.
2. In den Artikeln 1, 2, 4, 22, 25, 27, und 31 (in der neuen Ordnung 30) des Abkommens wird das Wort «Vertragstaaten» durch das Wort «Vertragsstaaten» ersetzt.
3. In den Artikeln 3, 4, 6, 7, 9, 12, 13, 22, 24, und 25 des Abkommens wird das Wort «Vertragstaates» durch das Wort «Vertragsstaats» ersetzt.

4. Im Artikel 11 des Abkommens wird das Wort «Vertragsstaates» durch das Wort «Vertragsstaats» ersetzt.
5. Im gesamten Abkommen, ausgenommen im Schlussprotokoll, werden die Ziffern zu Absätzen.
6. In Artikel 1 des Abkommens wird die Überschrift «Unter das Abkommen fallende Personen» eingefügt.
7. In Artikel 2 des Abkommens wird die Überschrift «Unter das Abkommen fallende Steuern» eingefügt.
8. In Artikel 3 des Abkommens wird die Überschrift «Allgemeine Begriffsbestimmungen» eingefügt.
9. In Artikel 4 des Abkommens wird die Überschrift «Ansässige Person» eingefügt.
10. In Artikel 5 des Abkommens wird die Überschrift «Betriebsstätte» eingefügt.
11. In Artikel 6 des Abkommens wird die Überschrift «Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen» eingefügt.
12. In Artikel 7 des Abkommens wird die Überschrift «Unternehmensgewinne» eingefügt.
13. In Artikel 8 des Abkommens wird die Überschrift «Internationaler Verkehr» eingefügt.
14. In Artikel 9 des Abkommens wird die Überschrift «Verbundene Unternehmen» eingefügt.
15. In Artikel 11 des Abkommens wird die Überschrift «Zinsen» eingefügt.
16. In Artikel 12 des Abkommens wird die Überschrift «Lizenzgebühren» eingefügt.
17. In Artikel 13 des Abkommens wird die Überschrift «Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen» eingefügt.
18. In Artikel 14 des Abkommens wird die Überschrift «Selbständige Arbeit» eingefügt.
19. In Artikel 15 des Abkommens wird die Überschrift «Einkünfte aus unselbständiger Arbeit» eingefügt.
20. In Artikel 16 des Abkommens wird die Überschrift «Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen» eingefügt.
21. In Artikel 17 des Abkommens wird die Überschrift «Künstler und Sportler» eingefügt.
22. In Artikel 18 des Abkommens wird die Überschrift «Ruhegehälter» eingefügt.
23. In Artikel 19 des Abkommens wird die Überschrift «Öffentlicher Dienst» eingefügt.
24. In Artikel 20 des Abkommens wird die Überschrift «Studenten, Praktikanten oder Lehrlinge» eingefügt.
25. In Artikel 21 des Abkommens wird die Überschrift «Andere Einkünfte» eingefügt.
26. In Artikel 22 des Abkommens wird die Überschrift «Vermögen» eingefügt.
27. In Artikel 23 des Abkommens wird die Überschrift «Vermeidung der Doppelbesteuerung» eingefügt.
28. In Artikel 24 des Abkommens wird die Überschrift «Gleichbehandlung» eingefügt.
29. In Artikel 25 des Abkommens wird die Überschrift «Verständigungsverfahren» eingefügt.
30. In Artikel 26a des Abkommens wird die Überschrift «Vollstreckungsamtshilfe» eingefügt.
31. In Artikel 27 des Abkommens wird die Überschrift «Diplomaten und Konsularbeamte» eingefügt.
32. In Artikel 29 des Abkommens wird die Überschrift «Inkrafttreten» eingefügt.
33. In Artikel 30 des Abkommens wird die Überschrift «Kündigung» eingefügt.

## Artikel 20

Der Noten- bzw. Briefwechsel vom 3. September 2009 betreffend die Auslegung von Artikel 26 des Abkommens wird einschließlic seines Anhangs aufgehoben.

## Artikel 21

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der dem Tag des Eingangs der späteren dieser beiden Notifikationen folgt, in Kraft.

2. Die Bestimmungen dieses Protokolls finden Anwendung:

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Protokolls folgenden Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Protokolls folgenden Kalenderjahres beginnen;
- c) hinsichtlich der Änderung von Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens auf Ansässigkeitswechsel, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Protokolls folgenden Kalenderjahres stattfinden. Artikel 13 Absatz 4 in der vorherigen Fassung ist weiterhin anzuwenden auf Ansässigkeitswechsel, die vor dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Protokolls folgenden Kalenderjahres stattgefunden haben;
- d) hinsichtlich Ruhegehälter gemäß Artikel 19, die von der Schweiz, einer ihrer Kantone, Gemeinden, Gemeindeverbände oder von einer schweizerischen juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder aus einem Sondervermögen an eine natürliche Person für die der Schweiz, Kantone, Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer schweizerischen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, auf die bereits am 31. Dezember 2025 ein Anspruch bestanden hat, gilt der geänderte Artikel 23 Absatz 2 insoweit, als diese Ruhegehälter nach dem 1. Jänner 2036 gezahlt werden;
- e) hinsichtlich der Änderung von Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens auf Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens, die ab dem zweiten auf das Inkrafttreten folgende Kalenderjahr gestellt werden;
- f) hinsichtlich der Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens auf Informationen betreffend Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Protokolls folgenden Kalenderjahres beginnen;
- g) hinsichtlich der Aufhebung des Noten- bzw. Briefwechsels vom 3. September 2009 betreffend die Auslegung von Artikel 26 des Abkommens mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu ... am ... im Doppel in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: